

Vertrag

zwischen
der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marc Weigel, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an
der Weinstraße,

dem Landkreis Bad Dürkheim
vertreten durch den Landrat Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld, Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

und

der Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V., Sägmühle 13, 67098 Bad Dürkheim
vertreten durch den Vorstand, Schulträger der Sigmund-Crämer-Schule mit dem Förder-
schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, - nachfolgend „Schulträger“ genannt

Präambel

Dieser Vertrag bezieht sich auf im Landkreis Bad Dürkheim und in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße wohnenden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes „ganzheitliche Entwicklung“ der Sigmund-Crämer-Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, Sägmühle 13, in Bad Dürkheim zugewiesen werden. Der Vertrag regelt das Verhalten einer Schule mit dem genannten Förderbedarf durch den Schulträger für den Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt an der Weinstraße und die Beteiligung der beiden Gebietskörperschaften an den Kosten des Betriebes.

§ 1 Kosten

- (1) Die an diesem Vertrag beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, die mit der Bewirtschaftung der Sigmund-Crämer-Schule entstehenden Kosten anteilig zu tragen.
- (2) Für die Abrechnung der Kosten sind die gebuchten Aufwendungen und Erträge der Gewinn- und Verlustrechnung maßgeblich.
- (3) Zu den Kosten der Bewirtschaftung gehören insbesondere die Personalkosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie entsprechende Sachbedarfe einschließlich der mit der Nutzung der Gebäude anfallenden Kosten gemäß § 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 SchulG. Soweit Erträge Dritter zu verzeichnen sind, werden diese nach Abzug einer 25 prozentigen Verwaltungspauschale in der Abrechnung berücksichtigt. Für die Abgrenzung Herstellung-/Erhaltungsaufwand gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen des HGB in der jeweils gültigen Fassung. Für die außerschulische Nutzung entstehende Kosten gehen nicht in die Abrechnung ein.
- (4) Hinsichtlich einer weiteren Abgrenzung bzw. Behandlung der Kosten und Einnahmen wird auf die Anlage verwiesen.
- (5) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Verteilungsmaßstab für die zu erstattenden Kosten ist nach § 79 Abs. 3 SchulG die Zahl der im Landkreis Bad Dürkheim und in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße wohn-

nenden Schülerinnen und Schüler. Die Zahl wird dem Meldebogen des Statistischen Landesamtes für das jeweilige Kalenderjahr, für das die Abrechnung erfolgt, (Stichtag 15.09.) entnommen. Der Schulträger stellt den Gebietskörperschaften dazu jeweils eine Liste mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum der auf sie entfallenden Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 2 Investitionen – allgemein

- (1) Für die Abgrenzung Herstellungs-/Erhaltungsaufwand sind die für die Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen des HGB in der jeweiligen Fassung maßgeblich.
- (2) Die aus den Investitionen resultierenden planmäßigen Abschreibungen gehen in die Abrechnung ein, ebenso die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist die amtliche AfA-Tabelle (BStBl I 2000, 1532) des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250,- € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbständig genutzt werden können, können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 2 EStG).

§ 3 Investitionen und Bauunterhaltsmaßnahmen von erheblichem Umfang

- (1) Investitionen in erheblichem Umfang liegen vor, wenn die Investition einen Betrag von mindestens 1.000.000, -- € (netto) nach Abzug von Fördermitteln Dritter erreicht. Weiter muss darüber eine verbindliche und schriftliche Förderzusage des Landes bestehen, aus der auch die Höhe der Landesförderung hervorgeht. Soweit mit der Landesförderung auch ein Zweckbindungszeitraum festgelegt wird, ist dieser bei den weiteren Verhandlungen entsprechend zu berücksichtigen. Falls das Land keinen Zeitraum vorgibt, soll gemäß der jeweils gültigen Fassung der Schulbaurichtlinie Rheinland-Pfalz „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ (Nr. 5.4.2 der VV des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22.01.2010) eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vereinbart werden. Auch diese Investitionen fließen entsprechend § 2 Abs. 2 nur in Form der Abschreibungen und der Auflösungsbeträge von Sonderposten in die jeweiligen Abrechnungen mit ein. Nachgewiesene Darlehenszinsen für diese Maßnahmen dürfen in die jährlichen Abrechnungen ebenfalls einfließen.
- (2) Als größere Bauunterhaltungsmaßnahme gelten Maßnahmen, bei denen Kosten ab 500.000, -- € (netto) entstehen. Das Gleiche gilt, wenn eine Gebietskörperschaft betragsunabhängig voraussichtlich mit Kosten ab 100.000, -- € (netto) für das Kalenderjahr belastet werden würde. Dies gilt auch, wenn diese Höhe durch die Summe aus verschiedenen Bauunterhaltungsmaßnahmen erreicht wird.
- (3) Investitionsvorhaben von erheblichem Umfang sowie größere Bauunterhaltungsmaßnahmen sind spätestens bis zum 30.04. des Jahres vor dem Maßnahmenbeginn den beiden Gebietskörperschaften schriftlich anzuzeigen. Mit den beteiligten Gebietskörperschaften ist

eine Zustimmung anzustreben. Eine solche liegt vor, wenn die Zustimmung von Gebietskörperschaften erteilt wird, die insgesamt für mehr als die Hälfte der Schüler dieser Schule kostenersatzpflichtig sind. Dabei ist die Notwendigkeit der Maßnahme darzustellen. Unaufschiebbar Unterhaltsmaßnahmen sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4 Berechnung und Umfang der Erstattung

- (1) Im laufenden Kalenderjahr leisten die Gebietskörperschaften vier Abschlagszahlungen in Höhe des vierten Teils der letzten Schlussabrechnung. Diese Abschlagszahlungen werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres ohne Aufforderung fällig.
- (2) Die Schlussabrechnung ist bis zum 30.09. des Folgejahres vorzunehmen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung nicht möglich, da der Jahresabschluss noch aussteht, so sind für die noch fehlenden Posten wie Abschreibungen etc. das letzte festgestellte Rechnungsergebnis anzusetzen. Dieser Ansatz ist als vorläufig auszuweisen und unverzüglich nach Vorliegen der Jahresabschlusszahlen endgültig mit den beteiligten Gebietskörperschaften abzurechnen.
- (3) Soweit Verteilungsschlüssel beim Aufteilen der Kosten eine Rolle spielen, gilt dabei ein auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundeter Wert. Die Abrechnung selbst wird auf volle Euro abgerundet.
- (4) Nachzahlungen und Guthaben aus der Schlussabrechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen erfolgt zum folgenden Kalenderjahr.
- (5) Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Gebietskörperschaften sind berechtigt, die Kosten aus diesem Vertrag sowie die Verteilung bis zu vier Jahren (Stichtag aktuelles „Abrechnungsjahr“) zu prüfen. Ein Abrechnungsjahr wird bei Bedarf nur von einer Gebietskörperschaft geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gebietskörperschaft erkennt die jeweilige Prüfung an. Auf Verlangen des prüfenden Rechnungsprüfungsamtes ermöglicht der Schulträger, die mit der Abrechnung verbundenen Unterlagen einzusehen und nachzuprüfen.

§ 5 Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals als Grundlage für die Berechnung der Schulkostenanteile des Kalenderjahres 2019. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) des Folgejahres gekündigt werden. Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr bleibt davon unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die für die Kostenverteilung der Sigmund-Crämer-Schule geschlossenen früheren Verträge zwischen dem Schulträger und den Gebietskörperschaften außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den XX.YY.2021

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Bad Dürkheim, den xx.yyy.2021

Für den Landkreis Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Bad Dürkheim, den XX.YY.2021

Für die Lebenshilfe Bad Dürkheim e.V.

Vorstand

**Vertrag mit der
Siegmund-Crämer-Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung
Anlage**

Bewirtschaftungskosten nach § 1

1. § 75 Abs. 2 Ziffer 1 SchulG – die Bezüge des Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie die Vergütung der an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte

- Dazu zählen die Kosten der Sekretärinnen und Hausmeister. Weiter werden die Kosten eigener Reinigungskräfte sowie eigener Ausgabekräfte für die Mittagsverpflegung anerkannt.
- **Gemeinkostenzuschläge** für Verwaltungsoverhead (Führungs- und Leitungsfunktionen): Es gelten die Gemeinkostenzuschläge der KGSt (Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung) mit folgender Modifikation auf die vorliegenden örtlichen Gegebenheiten und bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr:
 - a. Büroarbeitsplätze: Nach der KGSt für den Verwaltungsoverhead vorgesehenen Gemeinkostenzuschlag (derzeit 10%) bzw. Fachbereichsoverhead (derzeit ebenfalls 10%) auf die nach 9.1 (aktuelle Fassung wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt) festgestellten Personalkosten.

Abrechnungsmaßstab

Zuschlag Verwaltungsoverhead:	10 %
<u>Zuschlag Fachbereichsoverhead:</u>	<u>10 %</u>
Summe	20 %

- b. Nicht-Büroarbeitsplätze: Die Ausführungen bei den Büroarbeitsplätzen gelten sinngemäß. Allerdings beträgt der Zuschlag für den Fachbereichsoverhead lediglich 5%. Die KGSt weist dadurch als Gemeinkostenzuschlag für Nicht-Büroarbeitsplätze einen Wert von derzeit 15% aus.

Abrechnungsmaßstab

Zuschlag Verwaltungsoverhead:	10 %
<u>Zuschlag Fachbereichsoverhead:</u>	<u>5 %</u>
Summe	15 %

Auf die Personalkosten der Schule (Sekretärinnen, Betreuungskräfte) erfolgt kein Sachkostenzuschlag, da diese Einzelkosten direkt auf dem Produkt der Schule verbucht wurden.

2. § 75 Abs. 2 Ziffer 2 SchulG – die Bereitstellung, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich der Schulkindergärten, der Hausmeisterdienstwohnungen, der Räume für die Personalvertretung, die Schulgesundheitspflege und die Schullaufbahnberatung, der Einrichtungen für den Aufenthalt von auswärtigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen sowie der Räume für die Unterbringung von Fahrzeugen, die das Land für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern bereitstellt

- **Sachkosten**

Dazu zählen alle Kosten, auch Abschreibungen auf Basis Anschaffungs- und Herstellungskosten, Unterhaltungsmaßnahmen, Kosten der Bewirtschaftung der Schulgebäude, Anlagen sowie der Hausmeisterwohnungen. Erträge aus der Vermietung (Hausmeisterdienstwohnung und Überlassung von Schulräumen an Dritte) sowie Verpachtung (Schulkiosk) sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Rückstellungen für unterlassenen Bauunterhalt werden nicht berücksichtigt.

- **Verteilungsschlüssel**

Soweit Verteilungsschlüssel notwendig sind, sollen diese nach Möglichkeit einfach gehalten und nicht kurzfristig geändert werden, um zu einer Planungs- und Bewirtschaftungssicherheit beizutragen. Auch ist nach Möglichkeit die Zahl der Verteilungsschlüssel niedrig zu halten.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, für welche Schulgebäude, -anlagen, weitere Einrichtungen etc. die Abrechnungen vorzunehmen sind. So bietet es sich beispielsweise an, bei Sporthallen nach Zeiteinheiten (Soll-Belegungsstunden ggfls. mit Zuschlägen für Samstags- bzw. Sonntags-Nutzung) zu verfahren.

Werden Flächen durch Dritte genutzt (Sonderkindergarten, etc.), so sind diese entsprechend heraus zu rechnen und die restliche Fläche anteilig anzusetzen.

3. Behandlung Gemeinkosten und außerschulische Nutzung oder vergleichbare Kostenträger (Vermietung etc.)

Soweit Gemeinkosten berücksichtigt werden, entfallen davon beispielsweise auch Anteile für die außerschulische Nutzung der Sporthalle bzw. Vermietung von Schulräumen. Dies ist bei der Kostenabrechnung mit den beteiligten Gebietskörperschaften entsprechend zu berücksichtigen.